Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	403.03 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Saskia Wallot +49 202 563 5080 saskia.wallot@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.07.2023
	Drucks.-Nr.:	**VO/0704/23** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
29.08.2023	**Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW**	**Empfehlung/Anhörung**
04.09.2023	**Hauptausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
05.09.2023	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Neuvergabe der Strom- und Gaskonzessionen und Gestattungsvertrag Wärme

Grund der Vorlage
Abschluss neuer Verträge zum 01. Oktober 2023

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt den Abschluss des als nichtöffentliche Anlage im Entwurf beigefügten Stromkonzessionsvertrages.

2. Der Rat beschließt den Abschluss des als nichtöffentliche Anlage im Entwurf beigefügten Gaskonzessionsvertrages.

3. Der Rat beschließt den Abschluss des als nichtöffentliche Anlage im Entwurf beigefügten Wärmegestattungsvertrages.

4. Die Verwaltung wird ermächtigt, alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Beschlüsse zu 1. bis 3. vorzunehmen.

Einverständnisse
Entfällt

Unterschrift
Thorsten Bunte

Begründung
Der derzeit geltende „Konzessionsvertrag Versorgung“, der für die Energiesparten Strom, Gas und Fernwärme Regelungen trifft, endet mit Ablauf des 30.September 2023. Daher sind mit Wirkung zum 01. Oktober 2023 die Konzessionen für Strom und Gas neu zu vergeben und die Nutzung von städtischen Flächen für die Wärmeverteilungsanlagen der WSW Energie & Wasser AG mit Sitz in Wuppertal (WSW) ist auf eine neue vertragliche Grundlage zu stellen.

Die WSW ist die einzige Bewerberin im Vergabeverfahren um die Strom- und Gaskonzessionen. Die Verwaltung hat die Konzessionsverträge für Strom und Gas für die Stadt Wuppertal auftragsgemäß (Drs. Nr. VO/1604/23) unterschriftsreif mit der WSW verhandelt. Die finalen Vertragsentwürfe für Strom und Gas sind in der nichtöffentlichen Anlage beigefügt. Die Verträge sehen die höchstzulässige (§ 46 EnWG) Laufzeit von 20 Jahren und –wie der Altvertrag- die höchstzulässigen Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vor.

Die Wärmeversorgung ist, im Gegensatz zur Sicherstellung der allgemeinen Versorgung im gesamten Stadtgebiet mit Strom und Gas, keine gemeindliche Pflichtaufgabe. Daher soll zwischen der Stadt und der WSW ein einfacher Gestattungsvertrag über die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen und fiskalischen Grundstücken im Stadtgebiet Wuppertal zur Verlegung und zur Errichtung sowie zum Betrieb der Wärmeverteilungsanlagen der WSW (Wegenutzungsvertrag) abgeschlossen werden. Die Wegenutzung der WSW im Bereich Wärme erfolgt -wie in der Vergangenheit- vorerst weiterhin unentgeltlich. Sollte die Wärmeversorgung zukünftig am Energiemarkt an Bedeutung gewinnen, soll ein marktübliches Nutzungsentgelt gesondert vereinbart werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

* neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Beschlussgegenstand ist der Neuabschluss von Verträgen.

Anlagen
Nichtöffentliche Anlagen 1-3 gemäß Drs. VO/0704/23-NÖ